

Umsetzung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Verordnung tritt am 25.09.21 in Kraft und mit Ablauf des 23.10.21 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Infos zu den Vorgaben der aktuellen Hamburgischen Corona-Schutzverordnung. Wir richten den eindringlichen Appell an Sie, die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen und so zu verhalten, dass Sie weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsrisiken aussetzen.

Geltungsbereich und Grundsatz

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unter der Maßgabe gelten, dass die sog. 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 nicht übersteigt.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Jede Person soll Kontakte zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person halten. Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, so müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auch mit dem 3-G-Modell gilt: Die Zusammenkunft von Personen eines Haushaltes ist ausschließlich mit Personen anderer Haushalte bis zu einer max. Gesamtzahl von 10 Personen zulässig. Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren, vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.

Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in Räumen, die öffentlich oder im Rahmen von Kundenverkehr zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zum Schuleintritt (7. Lebensjahr) sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder zwischen 7 und 14 Jahren dürfen einen einfachen Mund-Nase-Schutz tragen, erst ab 14 Jahren ist das Tragen einer FFP2 Maske Pflicht.

Datenerhebung und Dokumentation

Für Zutritt/Nutzung werden personenbezogene Daten erhoben, die für 3 Wochen aufbewahrt und spätestens 4 Wochen nach Erhebung gelöscht werden. Ohne Datenerhebung muss der Zutritt verweigert werden.

PCR-Test / Schnelltest / Befreiungen von der Nachweispflicht

Der Aufenthalt auf dem KNAUS Campingpark Hamburg ist nur mit Vorlage eines Negativnachweises hinsichtlich einer Corona-Infektion (Impfnachweis, Genesenennachweis, Test-Nachweis) bei Anreise gestattet.

Bei Nachweis über eine negative Testung darf ein PCR-Test nicht länger als 48 Stunden, ein PoC-Antigen-Test nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Test-Negativnachweise müssen während des Aufenthaltes nach jeweils 72 Stunden neu erbracht werden.

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sowie alle Schülerinnen/Schüler, die eine Regelschulform besuchen, sind von der Nachweispflicht befreit. Gleiches gilt für vollständig geimpfte sowie genesene Personen.

Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf nicht weniger als 14 Tage, die Genesung nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Auch für Dauercamper sind der Nachweis eines negativen Corona-Tests bei Anreise sowie entsprechende Wiederholungstests bei längerem Aufenthalt verpflichtend.

Die aktuelle Verordnung finden Sie unter <https://www.hamburg.de/verordnung/>

Ungeachtet der einschränkenden Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unserem KNAUS Campingpark Hamburg begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre
Helmut Knaus KG
(Stand 09.10.21)